



20. August 2013

---

## FAQ - Häufig gestellte Fragen

### Temporäre Asylunterkünfte des Bundes

#### **Haben das BFM und gewisse Gemeinden Rayonverbote und Sperrzonen verfügt?**

Nein. Die Grundrechte sind nicht verhandelbar. Es geht lediglich um Schul- und Sportanlagen. Deren Benutzung unterliegt gewissen Regeln, wie das auch für die Allgemeinheit der Fall ist: Einen Sportplatz darf die Bevölkerung in der Regel während den Schulzeiten nicht uneingeschränkt benutzen. Es braucht Absprachen, damit das Zusammenleben zwischen Asylsuchenden und der Bevölkerung möglichst geordnet und konfliktfrei abläuft.

Nutzungsbeschränkungen haben verhältnismässig zu sein und dürfen die Bewegungsfreiheit der Asylsuchenden nicht übermässig einschränken. Die Umsetzung der allgemeinen Verhaltensrichtlinien der Asylsuchenden in einem Bundes-Asylzentrum findet sich in der Hausordnung. Diese stützt sich auf die Verordnung des EJPD zum Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich (V-EJPD; SR 142.311.23) und weitere Bestimmungen der Asylgesetzgebung.

#### **Weshalb spricht man von sensiblen Zonen?**

Es handelt sich um besondere Zonen, in welchen die Interessen verschiedener Nutzer kollidieren können.

#### **Können Parks, Kirchen oder Bibliotheken zu Zonen mit Nutzungsbeschränkung erklärt werden?**

Nein. Die Nutzung von frei zugänglichen öffentlichen Orten oder privaten Räumen richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen und besonderen Reglementen. Diese gelten für alle Personen, ob einheimische Bevölkerung oder Asylsuchende. So ist beispielsweise der Zutritt zu einem Privatgrundstück ohne Einwilligung des Eigentümers nicht erlaubt. Die Öffnungszeiten der Kirchen oder Bibliotheken gelten auch für alle.

#### **Welche Regeln gelten nun genau für Asylbewerber, wenn sie die Schul- und Sportanlagen, speziell auch eine öffentliche Badi, besuchen wollen?**

Es gibt es weder in Bremgarten noch an einem anderen Ort in der Schweiz ein Verbot, ein öffentlich zugängliches Frei- oder Hallenbad zu besuchen. Für das Benutzen öffentlicher Anlagen sind aber im Allgemeinen Regeln definiert. Diese gelten für alle Personen, nicht nur für die Asylsuchenden. Wenn einzelne Asylsuchende in Bremgarten oder in Alpnach Schul-

und Sportanlagen benutzen wollen, können sie das spontan und ohne Anmeldung tun. Grössere Gruppen sind gehalten, sich vorher bei der Zentrumsleitung zu melden. Diese wiederum spricht sich mit der Gemeinde ab.

### **Haben sich grössere Gruppen immer anzumelden?**

Nein. Lediglich von Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.00 Uhr. Am Wochenende können sie die Anlagen ohne vorherige Anmeldung besuchen.

### **Weshalb sollen sich grössere Gruppen anmelden?**

Es geht hierbei nicht um eine Schikane. Anlagen wie ein Hallenbad und Sportplätze weisen beschränkte Kapazitäten auf. Anmeldungen ermöglichen es, die Interessen der verschiedenen Nutzer aufeinander abzustimmen. Anmeldungen sollen für ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander sorgen.

### **Werden die Asylsuchenden in die Schul- und Sportanlagen begleitet?**

Familien und einzelne Asylbewerber können die Anlagen spontan und unbegleitet besuchen. Auf ihren Wunsch hin können Mitarbeiter des Zentrums sie begleiten. Grössere Gruppen werden nach Möglichkeit begleitet, wenn sie das wünschen. Die Begleitung kann auch bei sprachlichen Problemen helfen.

### **Was geschieht, wenn sich grössere Gruppen nicht anmelden?**

Es ist möglich, dass ein Hallenbad bereits voll belegt ist oder angemeldete Gruppen trainieren; dann wird die Betriebsleitung weitere Personen zurückweisen müssen.

Das Betreten öffentlicher Anlagen der Gemeinde während der reglementarischen Öffnungszeiten hat nur dann eine Sanktion zur Folge, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt. Wer gegen die allgemein gültigen Restriktionen für das Benutzen öffentlicher Anlagen verstösst, kann von der Gemeinde sanktioniert werden. Das BFM kann im Wiederholungsfall auch die Ausgangsbewilligung verweigern, wenn eine Störung von Ruhe und Ordnung vorliegt (gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c, V-EJPD, SR 142.311.23). Sofern ein Asylsuchender die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet, sind im Einzelfall zudem Ausgrenzungen und Eingrenzungen nach Art. 74 des Ausländergesetzes möglich.

### **Zu welchen Zeiten haben die Asylsuchenden Ausgang?**

Die Asylsuchenden haben von 09.00 bis 17.00 Uhr Ausgang, sofern ihre Anwesenheit in den Asylunterkünften für die Behörden nicht erforderlich ist. Am Wochenende (Samstag und Sonntag) dauert der Ausgang in der Regel bis 19.00 Uhr. Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr.

### **Wie lange sind die Asylsuchenden in einer temporären Bundesunterkunft untergebracht?**

In der Regel zwischen 4 bis 6 Wochen. Der Aufenthalt dauert maximal 90 Tage.

## **Wer sorgt für die Sicherheit in und um die Asylunterkünfte?**

Das BFM betraut private Dienstleister mit dieser Aufgabe. In der Unterkunft Bremgarten ist es die Sicherheitsfirma Abacon, in Alpnach die Securitas.

Mitarbeiter dieser Firmen patrouillieren auch um die Unterkunft. Das BFM hat zudem für jede Unterkunft eine spezielle Hotline eingerichtet, die der Bevölkerung rund um die Uhr zur Verfügung steht und an welche Beobachtungen gemeldet werden können.

## **Wer sorgt für die Betreuung der Asylsuchenden?**

In Bremgarten ist die Fachorganisation AOZ dafür verantwortlich, in Alpnach die Unternehmung ORS Service AG.

## **Gibt das BFM den Wünschen jeder Gemeinde nach, nur um eine neue Anlage in Betrieb nehmen zu können?**

Nein. Ziel der Vereinbarungen ist es, die Unterkünfte in gegenseitigem Einvernehmen in Betrieb zu nehmen und den Betrieb optimal (also auch möglichst frei von Konflikten mit der Bevölkerung) zu organisieren.

Der Bund ist gemäss Artikel 26a (AsylG) nicht angewiesen auf den Konsens der Standortgemeinde (sondern kann den Betrieb einfach durchsetzen). Selbstverständlich ist der Bund aber bestrebt, eine Anlage in gutem Einvernehmen mit der Standortgemeinde zu eröffnen. Deshalb regelt er in Vereinbarungen gewisse Parameter des Betriebs.

---

## **ALPNACH**

### **Wieviele Asylsuchende werden in Alpnach einquartiert?**

Die Asylunterkunft bietet Platz für maximal 100 Personen. Sie dürfte durchschnittlich zu 80 bis 90 Prozent besetzt sein.

### **Werden die sensiblen Zonen faktisch aufgehoben – wie die SVP schreibt?**

Nein. Als sensible Zonen sind die Schul- und Sportanlagen definiert. Nur die Nutzung dieser Schul- und Sportanlagen durch Asylsuchende soll wochentags aus organisatorischen Gründen mit der Gemeinde abgesprochen werden. Mit dieser Absprache wird den beschränkten Nutzungsmöglichkeiten dieser Anlagen Rechnung getragen; ein nur für Asylsuchende geltendes Betretungsverbot ist damit jedoch nicht verbunden. Diese Vorschrift ist rechtmässig.

### **Werden der Bund und der Gemeinderat wortbrüchig gegenüber der Bevölkerung und der Begleitgruppe Asylunterkunft?**

Nein. Die Nutzung der Schul- und Sportanlagen ist wie oben beschrieben geregelt. Die Nutzung aller anderen öffentlichen Orten oder privaten Räumen richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen und besonderen Reglementen. Das gilt für alle Personen, ob einheimische Bevölkerung oder Asylsuchende. (So ist beispielsweise der Zutritt zu einem Privatgrundstück ohne Einwilligung des Eigentümers nicht erlaubt, auch beim Zutritt zu öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Anlagen bestehen gewisse Einschränkungen.)

gen; eine Grundrechtsverletzung liegt deswegen aber nicht vor). Die privaten Räume waren in der ersten Version lediglich pro memoria in der Vereinbarung aufgeführt – um sicherzustellen, dass diesen Zonen im Sicherheitskonzept genügend Beachtung geschenkt wird. Dies sichert der Bund der Gemeinde aber auch ohne die explizite Erwähnung in der Vereinbarung zu, da die bestehenden Rechtsgrundlagen bereits genügen. Inzwischen wurde die Vereinbarung in diesem Punkt angepasst: Einzig die Schul- und Sportanlagen, für welche auch für die Allgemeinheit bereits eine Nutzungseinschränkung besteht, sind noch erwähnt.

### **Wie kommen denn das BFM und der Gemeinderat ihren Versprechungen nach?**

Die Zentrumsleitung wird die Asylsuchenden informieren, dass der Zugang zu Privatgrundstücken ohne Einwilligung des Besitzers nicht erlaubt ist und erläutert ihnen die Handhabung mit den sensiblen Zonen.

Meldungen über Probleme im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können jederzeit über die Hotline an den Sicherheitsverantwortlichen des Zentrums gerichtet werden. Die Hotline unter der Nummer 079 782 41 80 ist rund um die Uhr besetzt.

Das BFM ergreift in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden die geeigneten und notwendigen Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Diese Massnahmen werden durch die Begleitgruppe laufend analysiert.

### **Hat man die Bevölkerung an der Orientierungsveranstaltung irreführt?**

Nein. Es war immer klar, dass es keine „Sperrzonen“ gibt und dass der Bund das Betreten der in der früheren Vereinbarung erwähnten Zonen nicht sanktionieren kann. Sanktionen kann ein Privateigentümer per Anzeige bewirken, wenn sein Grundstück ohne seine Einwilligung betreten wurde.

Wichtig ist die Umsetzung des ganzen Konzeptes. Das umfassende Sicherheitskonzept mit der Hotline rund um die Uhr und den Patrouillendiensten gewährleistet, dass rasch auf allfällige Probleme reagiert werden kann. Das Sicherheitskonzept bildet eine geeignete Grundlage, um das Zusammenleben zwischen Asylsuchenden und Bevölkerung möglichst konfliktfrei zu gestalten. Die Begleitgruppe stellt sicher, dass die Anliegen der Bevölkerung ernst genommen und rasch Lösungen gesucht werden.

### **Warum wurde die Vereinbarung überhaupt abgeändert?**

Aufgrund der Diskussionen der letzten Tage um eine ähnliche Vereinbarung mit der Stadt Bremgarten bestand sowohl seitens des Gemeinderates Alpnach als auch seitens des BFM das Bedürfnis, mögliche Unklarheiten oder Missverständnisse frühzeitig zu beseitigen. Es stellte sich heraus, dass die Vereinbarung in wenigen Punkten missverständlich formuliert war. Die Formulierungen wurden so angepasst, dass sie unmissverständlich der Rechtsordnung entsprechen: Nur die Nutzung der Schul- und Sportanlagen soll wochentags aus organisatorischen Gründen mit der Gemeinde abgesprochen werden. Es handelt sich hierbei um Anlagen, deren Benutzung auch der Allgemeinheit nicht unbeschränkt möglich ist.

### **Offenbar gab es Vandalenakte. Was genau haben die Vandalen kurz vor Eröffnung der Unterkunft angerichtet?**

Unbekannte sind in die Anlage eingedrungen und haben Sprayinschriften angebracht. Auch auf der Zufahrtsstrasse wurden Sprayinschriften gegen die Belegung der Anlage mit Asylsuchenden angebracht. Die Polizei untersucht den Vorfall.

**Die Alpnacher Gemeindepräsidentin hat gesagt, die Gemeinde habe wegen der Sprayereien Strafanzeige eingereicht. Reicht auch der Bund eine solche ein wegen Hausfriedensbruch?**

Das ist zurzeit in Abklärung. Nach der Praxis des Bundes werden bei gegebenem Tatbestand entsprechende Strafanträge gestellt.

**Gab es Beschädigungen?**

Keine, die eine Belegung der Anlage behindern könnten.

---

**BREMGARTEN:**

**Warum kam es in Bremgarten zum Missverständnis, dass die Medien zunächst von 32 sensiblen Zonen berichteten?**

Weil im offiziellen Stadtplan von Bremgarten alle Orte von öffentlichem Interesse rot eingezeichnet sind. Dieser Stadtplan diene als Unterlage, um die Schul- und Sportanlagen zu markieren. Diese wurden auf dem Plan bedauerlicherweise ebenfalls mit roter Farbe von Hand auf dem Plan gekennzeichnet. Dadurch konnte der Eindruck entstehen, alles was rot sei, gehöre zu den besagten Zonen. In der Vereinbarung zwischen dem BFM und der Stadt Bremgarten steht unter Punkt 10 aber unmissverständlich, dass die Nutzungseinschränkungen nur die Schul- und Sportanlagen betreffen – das Freibad ist Teil der Sportanlagen.

**Wie viele Asylsuchende sind durchschnittlich in Bremgarten untergebracht?**

Die durchschnittliche Belegung dürfte erfahrungsgemäss bei rund 120 Personen liegen. Die Asylunterkunft bietet Platz für maximal 150 Personen.

**Wie gewährleistet der Bund die Sicherheit in Bremgarten?**

Es gibt ein umfassendes Sicherheitskonzept wie in Alpnach, das nebst Patrouillendiensten auch eine Hotline umfasst, an welche die Bevölkerung rund um die Uhr Beobachtungen oder Probleme melden kann. Die Nummer der Hotline lautet: 079 941 15 65.

**Wie hat sich Bundesrätin Simonetta Sommaruga zur Diskussion um die Bundesunterkunft in Bremgarten geäußert?**

Im Rahmen eines Sommeranlasses für Medienschaffende am 9.8.2013 hat Bundesrätin Simonetta Sommaruga Stellung zur öffentlichen Debatte rund um die Bundesunterkunft für Asylsuchende in Bremgarten genommen. Bundesrätin Sommaruga sagte, sie begrüße die Diskussion, da diese wichtige Fragen rund um die Grundrechte aufwerfe. Sommaruga betonte weiter, dass die Grundrechte für alle gelten und nicht verhandelbar seien. Darum gebe es kein generelles „Freibad-Verbot“, weder in Bremgarten noch in einer anderen Gemeinde der Schweiz.

Auszug aus der Rede: „Die Grundrechte gelten für alle und Grundrechte sind nicht verhandelbar. Und deshalb gibt es kein allgemeines, präventives Freibad-Verbot, weder in Bremgarten noch in sonst irgendeiner Gemeinde der Schweiz. Und zwar gibt es kein allgemeines, präventives Freibad-Verbot, weil es erstens keinen Grund dafür gibt, ein solches auszusprechen, zweitens weil es keine rechtliche Grundlage dafür gibt. Die persönliche Freiheit – und dazu gehört selbstverständlich die Bewegungsfreiheit – ist ein verfassungsmässiges Grundrecht. Da sind Einschränkungen nur möglich, wenn es erstens eine gesetzliche Grundlage dafür gibt, wenn es zweitens ein öffentliches Interesse dafür gibt, und drittens wenn die Verhältnismässigkeit gewahrt ist.“

---